

BL_GERICHTE 810 2014 370 vom 11. September 2014

BL Gerichte, 2014-09-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_2014_370

FR: BL_GERICHTE 810 2014 370 du 11 septembre 2014

IT: BL_GERICHTE 810 2014 370 del 11 settembre 2014

Regeste

Anordnung einer Kontrollfahrt (RRB Nr. 1787 vom 25. November 2014)

Erwägungen

E. 2

Mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde können gemäss § 45 Abs. 1 lit. a und b VPO Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden. Die Beurteilung der Angemessenheit ist dem Kantonsgericht dagegen - abgesehen von hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen - untersagt (§ 45 Abs. 1 lit. c VPO).

E. 3

Materiell umstritten ist vorliegend, ob zu Recht die Durchführung einer Kontrollfahrt angeordnet worden ist. Die Beschwerdeführerin macht im Wesentlichen geltend, dass keine substantiierten Gründe vorliegen, die die Anordnung einer Kontrollfahrt rechtfertigen würden. Insbesondere sei nicht aufgezeigt worden, inwiefern ihr Raum- und Distanzgefühl beeinträchtigt sei. 4.1 Motorfahrzeugführer müssen über Fahreignung und Fahrkompetenz verfügen (Art. 14 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes [SVG] vom 19. Dezember 1958). Über keine Fahreignung verfügt (insbesondere), wer die erforderliche körperliche und psychische Leistungsfähigkeit zum sicheren Führen von Motorfahrzeugen nicht hat (Art. 14 Abs. 2 lit. b SVG). Führerausweise sind zu entziehen, wenn festgestellt wird, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen (Art. 16 Abs. 1 SVG). Der Führerausweis wird einer Person im Rahmen eines Sicherungsentzuges auf unbestimmte Zeit entzogen, wenn ihre körperliche und geistige Leistungsfähigkeit nicht oder nicht mehr ausreicht, ein Motorfahrzeug sicher zu führen oder wenn sie aufgrund ihres bisherigen Verhaltens nicht Gewähr bietet, dass sie künftig beim Führen eines Motorfahrzeuges die Vorschriften beachten und auf die Mitmenschen Rücksicht nehmen wird (Art. 16d Abs. 1 lit. a und lit. c SVG). 4.2 Bestehen Zweifel an der Fahreignung einer Person, so wird diese einer Fahreignungsuntersuchung unterzogen (Art. 15d Abs. 1 SVG). Die kantonale Behörde bietet Personen ab dem vollendeten 70. Altersjahr alle zwei Jahre zu einer vertrauensärztlichen Untersuchung auf. Sie kann das Intervall für die Untersuchung verkürzen, wenn die Fahreignung einer Person wegen bestehender Beeinträchtigungen häufiger kontrolliert werden muss (Art. 15d Abs. 2 SVG). Bestehen Zweifel an der Fahrkompetenz einer Person, so kann diese einer Kontrollfahrt, einer Theorieprüfung, einer praktischen Führerprüfung oder einer andern geeigneten Massnahme wie einer Ausoder Weiterbildung oder einer Nachschulung unterzogen werden (Art. 15d Abs. 5 SVG). Bestehen nach Ablauf einer Probezeit weiter Bedenken, kann die Wiedererteilung des Führerausweises an geeignete Auflagen und Bedingungen geknüpft werden (Urteil des Bundesgerichts 1C_497/2014 vom 10. Februar 2015 E. 3.1.2; BGE 131 II 248 E. 4.1 mit

Hinweis). 4.3 Art. 29 Abs. 1 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, [VZV]) vom 27. Oktober 1976 sieht vor, dass eine Kontrollfahrt nicht nur bei Zweifeln an der Fahrkompetenz, sondern auch bei Zweifeln an der Fahreignung angeordnet wird. Eine Kontrollfahrt bildet ein Mittel zur Sachverhaltsabklärung (Urteil des Bundesgerichts 1C_242/2013 vom 17. Mai 2013 E. 3.4). Anlass zur Anordnung einer Kontrollfahrt geben in erster Linie Vorfälle, welche Zweifel am fahrerischen Können wecken, bspw. wenn ein Lenker in einer bestimmten Verkehrssituation überfordert gewirkt hat, etwa beim grundlosen Abkommen von der Fahrbahn mit Gegenverkehr und Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer oder beim Missachten des Rechtsvortritts (Jürg Bickel, in: Niggli/Probst/Waldmann [Hrsg.], Strassenverkehrsgesetz, Basel 2014, Rz. 51 zu Art. 15d SVG). Bei älteren Lenkern lässt sich mit der Kontrollfahrt namentlich feststellen, ob diese mit ihrer Fahrtechnik den Anforderungen des Verkehrs hinreichend gewachsen sind. Es besteht jedoch keine grundsätzliche Vermutung, dass sich ältere Personen nicht mehr als Fahrzeugführer eignen, vielmehr setzt die Anordnung einer Kontrollfahrt ein auffälliges Fahrverhalten voraus. Insoweit sind gravierende Fahrfehler erforderlich, die regelmässig auch strafrechtliche Konsequenzen (Art. 90 SVG) nach sich ziehen können (vgl. zum Ganzen Jürg Bickel, a.a.O., Rz. 51 zu Art. 15d SVG). 4.4 Der Führerausweis kann (bereits vor dem Abschluss eines Administrativverfahrens betreffend Sicherungszug) vorsorglich entzogen werden, wenn ernsthafte Zweifel an der Fahreignung bestehen (Art. 30 VZV). Da bei drohenden Sicherungszügen eine Wiederzulassung zum motorisierten Verkehr nicht verantwortbar ist, bevor ernsthafte Zweifel an der Fahreignung ausgeräumt sind, wird Rechtsmitteln gegen vorsorgliche Entzüge und Sicherungszüge grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung eingeräumt, womit in diesen Fällen der Ausweis in der Regel bis zum rechtskräftigen Abschluss des Administrativverfahrens (vorsorglich) entzogen bleibt (BGE 122 II 359 E. 3a; 107 Ib 395 E. 2a; je mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts 1C_497/2014 vom 10. Februar 2015 E. 3.1.3; 1C_331/2014 vom 28. August 2014 E. 4.2-4.3; 1C_574/2013 vom 22. Oktober 2013 E. 2.2; 1C_324/2013 vom 9. September 2013 E. 2.3).

E. 5

Die Verwaltung als verfügende Instanz und – im Beschwerdefall – das Gericht dürfen eine Tatsache nur dann als bewiesen annehmen, wenn sie von ihrem Bestehen überzeugt sind (Alfred Kölz / Isabelle Häner / Martin Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Auflage, Zürich 2013, Rz. 482; René Rhinow / Heinrich Koller / Christina Kiss / Daniela Thurnherr / Denise Brühl - Moser, *Öffentliches Prozessrecht*, 2. Auflage, Basel 2010, Rz. 996 ff.). Verlangt wird im Grundsatz der volle Beweis. Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Wo der Natur der Sache nach ein direkter Beweis nicht geführt werden kann, muss es wie im Sozialversicherungsrecht genügen, dass mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit von einem bestimmten Hergang der Ereignisse ausgegangen werden kann (grundlegend BGE 107 II 272 E. 1b; Urteile des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KGE VV] vom 9. Mai 2007 [2006/344] E. 3; vom 29. November 2006 [2005/276] E. 4). Nach dem Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit gilt ein Beweis als erbracht, wenn für die Richtigkeit der Sachbehauptung nach objektiven Gesichtspunkten derart gewichtige Gründe sprechen, dass andere denkbare Möglichkeiten vernünftigerweise nicht massgeblich in

Betracht fallen (BGE 130 III 325 E. 3.3). Die blosse Möglichkeit eines bestimmten Sachverhaltes genügt den Beweisanforderungen jedoch nicht. Das Gericht hat vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die es von allen möglichen Geschehensabläufen als die Wahrscheinlichste würdigt (BGE 115 V 142 E. 8b mit zahlreichen weiteren Hinweisen). Für den Verwaltungsprozess kann demnach festgehalten werden, dass ein voller Beweis zu erbringen ist, sofern das Gericht dies als möglich erachtet. Das Gericht muss mithin nach objektiven Gesichtspunkten von der Verwirklichung einer Tatsache überzeugt sein (Rhinow / Koller / Kiss / Thurnherr / Brühl - Moser , a.a.O., Rz 9196 ff.; zum Ganzen auch KGE VV vom 4. Februar 2009 [810 08 262] E. 5.1; vom 9. Mai 2007 [2006/344] E. 3).

6.1 Die Polizei verweist zur Begründung für die Anordnung der Kontrollfahrt in ihrer Verfügung vom 11. September 2014 auf den Polizeirapport vom 6. August 2014 und leitet daraus ab, dass die Fahreignung der Beschwerdeführerin nicht vorbehaltlos habe befürwortet werden können. Der Regierungsrat schützt diesen Entscheid und führt aus, dass sich die Vorinstanz auf die polizeiliche Berichterstattung habe abstützen dürfen und daraus zu Recht den Schluss gezogen habe, die Fahrkompetenz der Beschwerdeführerin sei durch eine Kontrollfahrt zu überprüfen.

6.2 Im Polizeirapport vom 6. August 2014 wird festgehalten, dass die Beschwerdeführerin ihren Personenwagen ohne die in ihrem Führerausweis geforderte Sehhilfe (Brille, Kontaktlinsen) gelenkt habe, respektive nur eine Sonnenbrille ohne Korrektur getragen habe. Zur Fahrunfähigkeit wurde festgestellt, dass der Atemluft-Alkoholtest einen Wert von 0.00 Promille ergeben habe. Die Beschwerdeführerin anerkannte schliesslich unterschriftlich diesen Sachverhalt und die Tatsache, dass die Staatsanwaltschaft betreffend der Verzeigung orientiert werde. Anschliessend wurde im Polizeirapport unter der Rubrik "Diverses" ausgeführt, dass sich bei der Beschwerdeführerin beim Geradeaus-Rückwärtsfahren Defizite in Bezug auf das Raum- und Distanzgefühl gezeigt hätten.

7.1 Vorweg kann festgehalten werden, dass die Verwarnung vom 11. September 2014, welche aufgrund des Nichttragens der Sehhilfe verfügt wurde, nicht angefochten und von der Beschwerdeführerin anerkannt wurde. Zum anderen kann festgehalten werden, dass unbestrittenermassen keine medizinischen Gründe für die Anordnung einer Kontrollfahrt bestehen. In den Akten befinden sich das ärztliche Zeugnis der Augenärztin der Beschwerdeführerin sowie das vertrauensärztliche Zeugnis vom Juni 2014, wonach die Beschwerdeführerin mit Brille die Bedingungen für das Führen eines Fahrzeuges erfülle. Der Umstand, dass Ausweisinhaber, die über 70-jährig sind, sich alle zwei Jahre einer vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung zu unterziehen haben (vgl. Art. 27 Abs. 1 lit. b VZV, Art. 7 Abs. 3 lit. b aVZV), schliesst jedoch die Anordnung einer Kontrollfahrt nicht aus, da der Arzt nicht beurteilen kann, wie sich jemand am Steuer verhält (BGE 127 II 129 E. 3b).

7.2 Wie oben dargelegt, können konkrete Vorfälle, insbesondere Unfälle, dokumentierte Verkehrsregelverletzungen oder Fahrfehler Anlass für eine Kontrollfahrt bilden (vgl. E. 4.3). Vorliegend ergeben sich weder aus dem Polizeirapport vom 6. August 2014 noch aus den vorliegenden Akten konkrete Vorfälle, die Bedenken an der Eignung der Beschwerdeführerin als Fahrzeuglenkerin erwecken und damit Anlass für eine Kontrollfahrt bilden könnten. Zudem ist den vorliegenden Akten nicht zu entnehmen, dass der automobilistische Leumund der Beschwerdeführerin in irgendeiner Weise getrübt ist. Fraglich ist überdies, ob der von den Polizeibeamten beobachtete Umstand als Fahrfehler bezeichnet werden kann. Jedenfalls fehlt eine Beschreibung, inwiefern sich die Beschwerdeführerin beim Geradeaus-Rückwärtsfahren auffällig verhalten hat, bzw. wie sich Defizite in Bezug auf das Raum- und Distanzgefühl konkret in der Situation geäussert

haben oder ob die Beschwerdeführerin allenfalls andere Verkehrsteilnehmer gefährdet hat. Ebenfalls unklar ist, ob der beschriebene Eindruck bei den Polizeibeamten dadurch entstanden ist, weil die Beschwerdeführerin auch beim Geradeaus-Rückwärtsfahren ihre Brille nicht trug. Dies könnte zumindest zu Defiziten im Raum- und Distanzgefühl führen und wäre durch das Aufsetzen der Sehhilfe vermeidbar. Es ist schliesslich darauf hinzuweisen, dass die zuständige Behörde im Falle solcher ungenauer Angaben insbesondere in Erfahrung zu bringen hat, wodurch sich eine unsichere Fahrweise manifestiert hat, und es sind diesbezüglich möglichst genaue Angaben einzuholen. Aufgrund der vorliegenden Akten ist jedoch erstellt, dass der Beschwerdeführerin nicht vorsorglich der Führerausweis entzogen wurde und der Regierungsrat auf den Entzug der aufschiebenden Wirkung verzichtet hat. Insofern ist zumindest davon auszugehen, dass weder die Polizei noch die Vorinstanz von ernsthaften Zweifeln an der Fahreignung der Beschwerdeführerin ausgegangen sind und die von ihr angeblich ausgehende Gefährdung nicht als schwerwiegend angesehen haben (vgl. E. 4.4). Der Polizeirapport vom 6. August 2014 erscheint damit unter den vorliegenden Umständen nicht als geeignet, die Fahrfähigkeit bzw. Fahreignung der Beschwerdeführerin ernsthaft in Frage zu stellen.

E. 8

Nach dem Gesagten können die geltend gemachten Bedenken nicht als im Sinne der obigen Ausführungen genügend begründet angesehen werden, weshalb die Beschwerde gutzuheissen und der Beschluss des Regierungsrates vom 25. November 2014 aufzuheben ist. Das von der Beschwerdeführerin gestellte Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung wird bei diesem Verfahrensausgang gegenstandslos.

E. 9

Es bleibt über die Kosten zu befinden. Gemäss § 20 Abs. 1 VPO ist das verwaltungsgerichtliche Verfahren vor dem Kantonsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren sowie die Beweiskosten und werden gemäss § 20 Abs. 3 VPO in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt, wobei den Vorinstanzen – abgesehen von hier nicht vorliegenden Ausnahmen – keine Verfahrenskosten auferlegt werden. Da vorliegend der Regierungsrat unterlegen ist, werden keine Verfahrenskosten erhoben und der geleistete Kostenvorschuss wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet. Ferner beantragt die Beschwerdeführerin die Ausrichtung einer Parteientschädigung und ihr Rechtsvertreter hat eine detaillierte Honorarnote eingereicht. Darin wird ein Stundenansatz von Fr. 350.-- für den Rechtsvertreter und von Fr. 200.-- für Volontärinnen und Volontäre geltend gemacht. Gemäss § 3 Abs. 1 der Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte (TO) vom 17. November 2003 beträgt das Honorar 200-350 Fr. pro Stunde, je nach Schwierigkeit und Bedeutung der Sache, der damit verbundenen Verantwortung und der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der zahlungspflichtigen oder der auftraggebenden Person. Für die Bemühungen von Substitutinnen oder Substituten gemäss § 6 des Anwaltsgesetzes Basel-Landschaft sind 1/3 bis 2/3 des für den konkreten Fall massgebenden Stundenansatzes einer Anwältin oder eines Anwaltes zu berechnen (§ 3 Abs. 3 TO). Angesichts des geringeren Umfangs und des niedrigeren Schwierigkeitsgrades erscheint im vorliegenden Fall ein Stundenansatz von Fr. 250.-- für den Rechtsvertreter resp. Fr. 120.-- für Volontärinnen und Volontäre als angemessen, weshalb die Honorarnote entsprechend zu kürzen ist. Daraus resultieren ein Honorar von Fr. 1'470.-- und Auslagen von Fr. 35.00. Damit hat der Regierungsrat der Beschwerdeführerin für das Verfahren vor

Kantonsgericht eine Parteientschädigung in der Höhe von insgesamt Fr. 1'625.40 (inkl. Auslagen und 8 % MwSt) auszurichten. Bezüglich der Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens ist die Angelegenheit zu neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen. Demgemäss wird e r k a n n t : 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen. 2. Die Angelegenheit wird zur Neuverlegung der Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens an den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft zurückgewiesen. 3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben und der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 500.-- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet. 4. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'625.40 (inkl. Auslagen und 8 % MwSt) auszurichten. Präsidentin Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.